

24. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

6. April 1960

61/A.B.  
zu 79/J.A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

Mit Bezug auf die Anfrage der Abgeordneten A i g n e r und Genossen vom 9. März 1960, Nr. 79/J, betreffend die steuerliche Behandlung von Verlusten, die Wohnungswerber erlitten haben, teilt Bundesminister für Finanzen Dr. K a m i t z folgendes mit:

Aufwendungen zur Schaffung von Wohnraum können bei der Bemessung der Lohnsteuer nur im Rahmen der Bestimmungen des § 10 Abs. 1 Z.3 EStG.1953 in der geltenden Fassung als Sonderausgaben anerkannt werden. In diesen Fällen wird über Antrag des Steuerpflichtigen auf der Lohnsteuervkarte ein steuerfreier Betrag eingetragen, der bei Wegfall der Voraussetzungen, die zu seiner Eintragung geführt haben, zu streichen wäre. Dies trifft auch für die Fälle zu, in denen Steuerpflichtige an die Allgemeine Terraingesellschaft Beträge zur Errichtung einer Eigentumswohnung gezahlt haben. In diesem Zusammenhange wird festgestellt, dass weder das Bundesministerium für Finanzen noch die Finanzlandesdirektion Wien an die Unterbehörden Weisungen erteilt haben, wonach bei Lohnsteuerpflichtigen anlässlich der Liquidierung der Allgemeinen Terraingesellschaft eventuelle Eintragungen auf den Lohnsteuervkarten rückgängig zu machen wären. Diese Steuerpflichtigen genießen daher bereits die Steuerbegünstigungen, die der Gesetzgeber im § 10 Abs. 1 Z.3 EStG.1953 für den Erwerb von Eigentumswohnungen vorsieht.

Bemerkt wird, dass eine Vermögensverminderung bei einem Steuerpflichtigen nach den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes keinen Anspruch auf eine Steuerermässigung nach § 33 EStG.1953 begründet und dass Aufwendungen, die nach den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes als Sonderausgaben zu qualifizieren sind, nicht als aussergewöhnliche Belastung anerkannt werden können. Das Bundesministerium für Finanzen sieht sich daher mangels einer gesetzlichen Handhabe nicht in der Lage, eine diesbezügliche Anweisung zu erlassen.

-.-.-.-.-